

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Wien, am 19. März 2018
GZ. BMF-310205/0002-GS/VB/2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 141/J vom 19. Jänner 2018 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Gemäß dem Katastrophenfondsgesetz 1996 können für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden, die durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergsturz und Hagel im Vermögen u.a. der Gemeinden eingetreten sind, Mittel bereitgestellt werden. Eine Frist für die Antragstellung ist nicht vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass in der Regel der Antrag zeitnahe erfolgt.

Zu 2. und 3.:

Die Zahlungen des Katastrophenfonds sind keine Förderungen, sondern Bedarfszuweisungen im Sinne des Finanz-Verfassungsgesetzes (F-VG) 1948. Es wird dabei nicht auf den Baubeginn oder die Fertigstellung als Voraussetzung der Zahlung abgestellt, sondern auf den Finanzbedarf zur Wiederherstellung im Ausmaß des ursprünglichen Zustandes.

Zu 4.:

Die Mittel des Fonds werden zur Beseitigung von eingetretenen Schäden bereitgestellt. Es werden die nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes benötigten Mittel anteilig zur Verfügung gestellt.

Zu 5.:

Im Antrag sind insbesondere anzugeben: Schadensort, genaues Datum des Schadenseintritts, Bezeichnung des Schadensereignisses, nähere Bezeichnung der beschädigten Vermögensbestandteile, ziffernmäßige Angabe der Schadenshöhe. Die Gemeinde hat den Antrag an das Amt der zuständigen Landesregierung zu übermitteln, welche den Antrag überprüft. Das Amt der Landesregierung übermittelt anschließend den Antrag – in der Regel alle Anträge der Gemeinden zusammen – an den Katastrophenfonds bzw. das Bundesministerium für Finanzen.

Zu 6.:

Für Schäden im Vermögen der Gemeinden sind die Anträge der Gemeinde an das zuständige Amt der Landesregierung zu übermitteln, welche einmal jährlich – bis 30. April – nach Überprüfung einen entsprechenden Antrag für alle Gemeinden des Landes an den Fonds stellt. Demnach werden in der Regel bereits erfolgte Zahlungen und somit abgerechnete Projekte gemeldet; die Beantragung eines Vorschusses ist möglich, sofern die entsprechende Verwendung der Mittel des Fonds seitens der Gemeinde zeitnahe zu erwarten ist. Der Nachweis der Verwendung ist bis zum 31. März des Folgejahres zu erbringen.

Zu 7.:

Architekten- oder Planungsleistungen können geltend gemacht werden, sofern diese für die Planung der Wiederherstellungsmaßnahme durchgeführt werden.

Zu 8., 9. und 13.:

Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel werden aus dem Fonds 50 % der Kosten für die Wiederherstellungsmaßnahmen nach den Grundsätzen von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit

und Zweckmäßigkeit bereitgestellt. Diese Maßnahmen sind in Höhe der Kosten für die Herstellung des ursprünglichen Zustandes begrenzt und werden vom Amt der Landesregierung überprüft.

Zu 10. bis 12.:

Es bestehen keine Zusagen seitens des Bundesministeriums für Finanzen gegenüber der Stadt Dornbirn.

Der Bundesminister:
Hartwig Löger
(elektronisch gefertigt)

